

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen der Firma Globetrotter Erlebnis GmbH für Stadtführungen, Werksführungen, Sicherheitstrainings und Transfers

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Firma Globetrotter Erlebnis GmbH, nachfolgend „GRG“ abgekürzt – und Ihnen, nachstehend „der Kunde“, bzw. dem Gruppenauftraggeber der jeweiligen Leistung in Bezug auf Leistungen, die von der GRG nur vermittelt werden, andererseits das Vertragsverhältnis bei eigenen Dienstleistungen der GRG und schließlich das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von GRG vermittelten Führer, Trainer und sonstigen Dienstleistern. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Vermittlungsvertrages mit der GRG und den jeweiligen Dienstleistungsverträgen, die im Falle ihrer Buchung zu Stande kommen. Lesen Sie bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.

1. Anwendungsbereich dieser Vertragsbedingungen; Stellung der GRG und der Führer, Trainer und Dienstleister; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich für Verträge über Dienstleistungen in den Bereichen Stadtführung, Sicherheitstrainings und Transfers. Sie gelten demnach nicht für Pauschalangebote und entsprechende Pauschalreiseverträge für Einzelkunden und Gruppen, welche die GRG als Reiseveranstalter anbietet.

1.2. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich für Verträge, die unmittelbar oder über gewerbliche Unternehmen, Firmen und Institutionen als Vermittler mit Verbrauchern und Verbrauchergruppen im Sinne von § 13 BGB abgeschlossen werden. Für Verträge mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, insbesondere solche, welche die angebotenen Dienstleistungen im eigenen Namen als Bestandteil von Pauschalreisen oder anderen Angeboten vermarkten (Wiederverkäufer) gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich die Geschäftsbedingungen von GRG für Verträge mit Wiederverkäufern.

1.3. Die GRG ist bei sämtlichen in Ziff. 1.1 bezeichneten Leistungen ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber

und dem jeweiligen Dienstleister (Führer, Trainer), soweit die Vermittlerstellung der GRG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 164 BGB, § 5a Abs. (3) Nr. 2 UWG in der Ausschreibung, den Vertragsunterlagen (Buchung, Buchungsbestätigung) entsprechend kenntlich gemacht ist.

1.4. Die GRG haftet daher im Falle einer rechtswirksam begründeten Vermittlerstellung nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung, dem Training oder der sonstigen vermittelten Dienstleistung. Eine etwaige Haftung der GRG aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

1.5. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Führer, Trainer oder sonstigen Dienstleister und dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit diesen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

1.6. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und der GRG ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.7. Soweit die GRG Dienstleistungen bei denen es sich nicht um Pauschalreisen Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung handelt, nicht als Vermittler, sondern als eigene Leistungen anbietet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend und unmittelbar für das Vertragsverhältnis zwischen der GRG und dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber. Dies gilt insbesondere für Werksführungen, „Kriminaltouren“,

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots von GRG und der Buchung des Kunden, bzw. des Auftraggebers sind die Beschreibung der Führung, des Trainings oder des sonstigen Angebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von GLOBETROTTER TOURS vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichnete Verbrauchergruppe (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein) so ist diese als alleiniger Gruppenauftraggeber Vertragspartner der GRG im Rahmen des Vermittlungsvertra-

ges, bzw. des Dienstleisters im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

e) Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber dem Dienstleister den Abschluss des Vertrages verbindlich an. An die Buchung sind der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber 3 Werkstage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung zustande, die GRG (ausgenommen sie ist selbst Anbieter der Dienstleistung) namens des Dienstleisters als dessen Vertreter und Vermittler vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden, bzw. den Gruppenauftraggeber rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt GRG zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber. Mündliche oder telefonische Buchungen des Kunden, bzw. des Gruppenauftraggebers führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum

verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber nicht zugeht.

2.3. Bei Buchungen, die über das Internet erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von GRG erläutert. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

b) Soweit der Vertragstext von GRG im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber (dieser entsprechend Ziff. 2.1 d) und e) dieser Vertragsbedingungen) dem Dienstleister den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers auf das Zustandekommen eines Vertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Dienstleister ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von GRG beim Kunden zu Stande.

f) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Vertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden bzw. beim Gruppenauftraggeber am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Vertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. GRG wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

3.1. Die geschuldete Leistung des Führers, Trainers oder sonstigen Dienstleisters besteht aus der Durchführung der Führung bzw. des Trainings entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Bei Transfers besteht die geschuldete Leistung im Transport des Kunden bzw. der Gruppe vom vereinbarten Ausgangspunkt zum vereinbarten Zielort. Bei Transfers sind ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarungen nicht geschuldet:

- a)** eine bestimmte Streckenführung
- b)** ein bestimmter Typ oder eine bestimmte Ausstattung des Beförderungsmittels
- c)** Eine Begleitung und/oder Führung
- d)** Verpflegungs- oder Getränkeleistungen
- e)** Zwischenstopps oder Aufenthalte
- f)** bei Minderjährigen deren Begleitung und

Beaufsichtigung

3.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Dienstleistung bei Führungen oder Trainings nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Führers oder Trainers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der GRG.

3.4. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Führers oder Trainers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Führer oder Trainer zu ersetzen.

3.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Dienstleister bzw. der GRG, für die dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber die schriftliche Form empfohlen wird.

3.6. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Führung, des Trainings, des Transfers und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Führungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Führung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

4.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung vor Leistungsbeginn der Führung, des Trainings bzw. des Transfers in bar zur Zahlung fällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der GRG ausgestellt und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit der GRG gültig.

4.4. Soweit der Dienstleister zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Leistungsbeginn bzw. zu den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nehmen der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Dienstleister oder der GRG zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Dienstleister zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

5.2. Die vereinbarte Vergütung für die Führungen, Trainings, sonstigen Dienstleistungen und Transfers ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung, bzw. des Transfers besteht.

5.3. Der Dienstleister hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung

der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

5.4. Soweit der Preis der Dienstleistungen Vergütungen für Leistungsträger des Dienstleisters (z.B. Eintrittsgelder, Verpflegungen) enthält, werden sich die GRG bzw. der Dienstleister um eine und Erstattung bemühen und dem Kunden entsprechende Erstattungen auf den Vergütungsanspruch gutschreiben.

6. Kündigung und Rücktritt (Stornierung) durch den Kunde, bzw. den Gruppenauftraggeber

6.1. Der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Dienstleister bzw. der GRG bis zum 31. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch empfohlen.

6.2. Soweit der Dienstleister zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm bzw. der GRG zu vertreten ist, ist der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber verpflichtet, im Falle des Rücktritts die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber bleibt es unbenommen, dem Dienstleister bzw. der GRG nachzuweisen, dass ihm durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Ausfälle oder Kosten als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

6.3. Für Kündigungen, Rücktrittserklärungen bzw. Stornierungen die nach der in Ziff. 6.1 bezeichneten Frist erfolgen, gelten für die Bezahlung der vereinbarten Vergütung die Regelungen in Ziff. 5. entsprechend.

7. Haftung des Gästeführers und der GRG, Versicherungen

7.1. Für die Haftung der GRG wird auf 1.2 dieser Bedingungen verwiesen.

7.2. Der Dienstleister haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Kunden, bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden, bzw. dem Gruppenauftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

8. Führungszeiten, Obliegenheiten des Kunden

8.1. Der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung, des Trainings oder der sonstigen Dienstleistung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Dienstleister oder die GRG werden dem Kunden, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

8.2. Vereinbarte Zeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollten sich der Kunde oder die Gruppe verspäten, so sind sie verpflichtet, diese Verspätung dem Dienstleister spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung, des Trainings oder Transfers mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens mitzuteilen.

teten Eintreffens zu benennen. Der Dienstleister kann einen verspäteten Beginn der Führung, des Trainings oder der sonstigen Dienstleistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgetermine für Dienstleistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Dienstleisters nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Dienstleister generell zur Absage der Dienstleistung.

8.3. Der Kunde, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, etwaige erkennbare Mängel der Dienstleistung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Dienstleister anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Erfüllt der Kunde die vorstehende Obliegenheit nicht, so entfallen seine Gewährleistungsansprüche insoweit, als der Dienstleister zur Abhilfe bereit und in der Lage gewesen wäre. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn das Abhilfeverlangen unverschuldet unterbleibt oder eine Abhilfe objektiv unmöglich war.

8.4. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung, des Trainings oder der sonstigen Dienstleistung nach deren Beginn sind der Kunde, bzw. der Gruppenauftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Dienstleisters erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechenden Abhilfeverlangen nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8.5. Bei Trainings und Führungen obliegt es ausschließlich dem Kunden bzw. dem

Gruppenauftraggeber zu überprüfen, ob der Kunde bzw. die Gruppenteilnehmer die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Gesundheit und körperlicher Konstitution aufweisen, die eine ordnungsgemäße und um gefährdete Teilnahme an der entsprechenden Führung bzw. dem entsprechenden Training ermöglichen. Eine Nichtteilnahme oder ein Abbruch der Teilnahme aufgrund unzureichender gesundheitlicher oder konstitutioneller Verfassung des Kunden bzw. Gruppenteilnehmers begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung, soweit für die Nichtteilnahme oder den Abbruch nicht die Verletzung von Informations- oder Aufklärungspflichten des Dienstleisters oder der GRG ursächlich oder mitursächlich geworden sind.

9. Gerichtsstand

9.1. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Dienstleister vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Ort der Dienstleistung.

9.2 Ist der Gruppenauftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist ausschließlich Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen der GRG und dem Gruppenauftraggeber der Ort des Hauptgeschäftssitzes von GRG.

10. Keine Teilnahme an einem Verfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungs-stelle

GRG ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.